

Zweckvereinbarung zur Übernahme der Organisation der kommunalen Integrationsarbeit

Auf der Grundlage der Landkreisordnung/Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung schließen die genannten Körperschaften eine Zweckvereinbarung nachstehenden Inhalts ab:

Landkreis Stendal,
vertreten durch den Landrat
Herrn Jörg Hellmuth
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Stendal
(nachfolgend als „**Landkreis**“ bezeichnet)

und

Stadt Stendal,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Klaus Schmotz
Markt 1
39576 Stendal
(nachfolgend als „**Stadt**“ bezeichnet)

beide nachfolgend auch „**Vertragspartner**“ genannt.

§ 1

In den vergangenen 8 Jahren hat sich ein intensiv arbeitendes Netzwerk zur Integration von Migranten in der Stadt Stendal entwickelt. Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen sind aus der Arbeit des Netzwerkes entstanden. Diese wirken sich nachhaltig auf die Arbeit mit den Migranten und den deutschen Mitbürgern aus. Mit dem Landkreis Stendal besteht eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt wurde eine Grundlage geschaffen, auch das bereits arbeitende Netzwerk zu fördern und die Integrationsarbeit für den gesamten Landkreis Stendal auszubauen. Da gemäß der Richtlinie Landkreise Zuwendungsempfänger sein können, die Struktur des Netzwerkes und die aktiv arbeitende Ansprechpartnerin jedoch weiter genutzt werden sollen, macht sich die Übertragung der Besorgung der Aufgabe erforderlich.

§ 2

Der Landkreis überträgt die Besorgung der Aufgabe „Koordinierungsstelle zur Organisation der kommunalen Integrationsarbeit“ an die Stadt.

§ 3

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die bestehende Netzwerkstelle für die Integration von Migranten als Koordinierungsstelle zur Organisation der kommunalen Integrationsarbeit im Landkreis auszubauen. Der Landkreis unterstützt den Ausbau und die Arbeit der Koordinierungsstelle.
- (2) Die Stelle wird mit 30 Wochenstunden vorerst bei der Stadt Stendal angesiedelt. Der Landkreis richtet eine Stelle mit 10 Wochenstunden ein.

Mittelfristig ist vorgesehen, eine Vollzeitstelle beim Landkreis Stendal einzurichten.

§ 4

Die Vertragspartner verpflichten sich, über die zur Zeit bereits durchgeführten Maßnahmen hinaus folgende Aufgaben zusätzlich wahr zu nehmen:

- die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrationskonzeptes für den Landkreis Stendal,
- die Intensivierung der Mitwirkung an Maßnahmen anderer Organisationseinheiten des Landkreises, die Auswirkungen auf das Handlungsfeld Integration haben können,
- als zentraler Ansprech- und Kommunikationspartner im Landkreis in Integrationsfragen für kommunale, staatliche und private Stellen zu fungieren,
- Qualifizierungsmaßnahmen zur Erhöhung der interkulturellen Kompetenz der kommunalen Bediensteten zu organisieren.

§ 5

- (1) Der Landkreis beantragt jährlich die Projektförderung im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt. Die Stadt und der Landkreis tragen jeweils die notwendige Anteilsfinanzierung. Die Abrechnung der Projektförderung erfolgt über den Landkreis.
- (2) Der Vertragspartner, der Ursachen für Rückforderungsansprüche des Fördermittelgebers gesetzt hat, haftet auch für die Rückzahlung.

§ 6

Änderungen oder die Auflösung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf die Regelung des § 5 GKG LSA wird verwiesen.

§ 7

Die Zweckvereinbarung wird für 5 Jahre geschlossen.

Eine Kündigung der Zweckvereinbarung durch die Vertragsparteien aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine der Vertragsparteien die vertraglichen

Pflichten in erheblicher Weise oder mehrfach schuldhaft verletzt oder die Förderbedingungen sich ändern.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 8

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung erfolgt durch die Vertragspartner nach den jeweils für Satzungen geltenden Vorschriften.

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 15.03.2009 in Kraft.

Stendal den,

Landrat

Oberbürgermeister